

Synopse

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf

Aktuelle Fassung vom 01.06.2017	Neufassung	Bemerkung
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf	
Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 31.05.2017 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Auf der Grundlage von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) , hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.09.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:	Anpassung aufgrund aktueller Gesetzesgrundlagen.
§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf) (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der jährlich zu beschließenden Terminplanung die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller anderen Ausschüsse beginnen regelmäßig um 17:30 Uhr. Die Versendung der Einladung mit Tagesordnung erfolgt in elektronischer Form. Die für den Sitzungsbetrieb notwendigen Unterlagen erhalten die Stadtverordneten in elektronischer Form, diese sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Die Unterlagen stehen im Gremieninformationssystem zum Abruf zur Verfügung und gelten somit als zugestellt. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung per Bote oder Post und die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden entsprechend den Ladungsfristen zur Abholung in	§ 1 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf) (1) Der <u>oder die</u> Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der jährlich zu beschließenden Terminplanung die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. (2) Die Versendung der Einladung mit Tagesordnung erfolgt in Textform. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung per Bote oder Post und die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten werden entsprechend den Ladungsfristen zur Abholung in die persönlichen Postfächer der Stadtverordneten in der Stadtverwaltung hinterlegt. (3) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen (vereinfachte Einberufung) kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zur Sitzung am neunten Tag, bei	§ 1 wurde komplett neu strukturiert. Redaktionelle Neufassung Textform ersetzt die bisher genannte elektronische Form Redaktionelle Neufassung und grammatikalische Korrekturen

die persönlichen Postfächer der Stadtverordneten in der Stadtverwaltung hinterlegt. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen (vereinfachte Einberufung) kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zur Sitzung am 9. Tag, bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am 4. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. (2) Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er dieses dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim jeweiligen Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.	unverzüglich einzuberufenden Sitzungen oder in Eilfällen am vierten Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. (4) Die Stadtverordneten vereinbaren die digitale Sitzungsarbeit. Ihnen wird von der Stadtverwaltung für den Zugriff auf das Gremieninformationssystem ein Tablet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die für den Sitzungsbetrieb notwendigen Unterlagen stehen im Gremieninformationssystem (Mandatos-App) zum Abruf zur Verfügung und gelten somit als zugestellt. Die Unterlagen sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Die Stadtverordneten sind verpflichtet, für die Nutzung des Gremieninformationssystems eine Arbeits- und Datenschutzvereinbarung mit der Stadtverwaltung abzuschließen. (5) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und aller anderen Ausschüsse beginnen regelmäßig um 17:30 Uhr. (6) Vorlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden. (7) <u>Können einzelne am</u> ein Stadtverordneter die ihm <u>nen</u> aus <u>seiner</u> <u>ihrer</u> Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, <u>haben sie</u> er dieses dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er <u>Sind sie</u> an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, <u>haben sie</u> er sich vorher beim jeweiligen Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich <u>seinen</u> eine Vertret<u>unger</u> zu benachrichtigen.	Vereinbarung der digitalen Sitzungsarbeit Früher in Abs. 1 Früher in Abs. 2 Früher in Abs. 3
§ 2 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf) (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im	§ 2 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)	

Benehmen mit dem Bürgermeister fest. (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände, die von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion benannt werden aufzunehmen, wenn sie spätestens am 12. Tag vor dem Tag der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. (3) Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. (4) Beschlussvorlagen und Anträge können durch den Einreicher bis zum Beginn der Abstimmung über den Beratungsgegenstand zurückgezogen werden.	(1) Der <u>oder die</u> Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister <u>oder der Bürgermeisterin</u> fest. (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände, die von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion benannt werden aufzunehmen, wenn sie spätestens am zwölften Tag vor dem Tag der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. (3) Auf Verlangen des Bürgermeisters <u>bzw. der Bürgermeisterin</u> ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. (4) Beschlussvorlagen und Anträge können durch den Einreicher bis zum Beginn der Abstimmung über den Beratungsgegenstand zurückgezogen werden.	Redaktionelle Korrektur
--	--	--------------------------------

§ 3 Zuhörer, Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (3) Auf Antrag einer Fraktion oder des Bürgermeisters kann die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, auch Personen, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, in begründeten	§ 3 Zuhörer<u>Zuhörende Gäste</u>, Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer<u>der Gäste</u> nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. (2) Zuhörer<u>Gäste</u> sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer<u>Gäste</u>, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (3) Auf Antrag einer Fraktion oder des Bürgermeisters <u>bzw. der Bürgermeisterin</u> kann die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, auch Personen, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, in begründeten Fällen das Wort zu erteilen.	
--	---	--

Fällen das Wort zu erteilen. (4) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild durch Presse, Rundfunk und andere Medien sowie die Stadt selbst sind im öffentlichen Teil der Sitzung grundsätzlich zulässig, soweit sie den ordnungsgemäßen Ablauf nicht stören. Sie sind in jedem Falle dem Vorsitzenden zuvor anzuzeigen. Er entscheidet im Zweifelsfall im Rahmen seiner Ausübung des Hausrechtes über die Zulässigkeit. (5) Mobiltelefone sind während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse auszuschalten oder lautlos zu stellen. (6) Vom Bürgermeister zu benennende Mitarbeiter der Verwaltung sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, sofern die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.	(4) Die Übertragung und Aufzeichnung von Ton und Bild durch Presse, Rundfunk und andere Medien sowie die Stadt selbst sind im öffentlichen Teil der Sitzung grundsätzlich zulässig, soweit sie den ordnungsgemäßen Ablauf nicht stören. Sie sind in jedem Falle dem <u>oder der</u> Vorsitzenden zuvor anzuzeigen. Er<u>Der Vorsitz</u> entscheidet im Zweifelsfall im Rahmen seiner Ausübung des Hausrechtes über die Zulässigkeit. (5) Mobiltelefone sind während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse auszuschalten oder lautlos zu stellen. (6) Vom Bürgermeister <u>bzw. von der Bürgermeisterin</u> zu benennende Mitarbeitender der Verwaltung sind zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, sofern die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.	
--	---	--

§ 4 Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen 1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf: a) Der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte. b) Nach der Information können die Einwohner, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge	§ 4 EinwohnerFragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (1) Die EinwohnerFragestunde <u>für Einwohnerinnen und Einwohner</u> findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Sie soll 60 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der EinwohnerFragestunde gilt folgender Ablauf: a) Der Bürgermeister <u>oder die Bürgermeisterin</u> informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte. b) Nach der Information können die Einwohner<u>innen und Einwohner</u>, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Zu den	
--	--	--

und Anregungen unterbreiten. Zu den Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. c) Im Anschluss daran wird den Einwohnern, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten. (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.	Tagesordnungspunkten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen nicht zulässig. <u>Einwohnerin oder Einwohner ist gemäß § 11 Abs. 1 BbgKVerf, wer in der Stadt Hennigsdorf seinen—den ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.</u> c) Im Anschluss daran wird den Einwohner<u>innen und Einwohnern</u>, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. (2) <u>Nach Erteilung des Wortes erhebt sich derdie Fragesteller Person von seinem—ihrem Platz, nennt seinen—ihren Namen und seinen—Wohnort.</u> Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. <u>Eine einzelne Wortmeldung soll die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.</u> In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, es sei denn, sie beschließt im Einzelfall, eine Frage nicht zu beantworten. (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, Einwohner<u>innen oder Einwohner</u>, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Abstimmung über den Gegenstand beginnt.	Klarstellung und Angleichung an die neue Einwohnerbeteiligungssatzung Angleichung an die neue Einwohnerbeteiligungssatzung
---	--	--

§ 5 Anfragen und persönliche Erklärungen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 08.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet.	§ 5 Anfragen und persönliche Erklärungen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister <u>bzw. die Bürgermeisterin</u>, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 08.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Vorsitzen<u>zenden</u> der Stadtverordnetenversammlung einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der <u>oder die</u> Anfragende kann zwei	
--	--	--

Der Anfragende kann zwei Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten. (2) Persönliche Erklärungen der Stadtverordneten, die in der Sitzung abgegeben werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sollen der Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person dienen. Dabei soll die Redezeit von 3 Minuten nicht überschritten werden.	Zusatzfragen stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten. (2) Persönliche Erklärungen der Stadtverordneten, die in der Sitzung abgegeben werden sollen, müssen kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sollen der Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person dienen. Dabei soll die Redezeit von drei Minuten nicht überschritten werden.	Redaktionelle Korrektur
§ 6 Sitzungsablauf (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf). (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, b) Einwohnerfragestunde, c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, d) Behandlung der Anfragen, e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,	§ 6 Sitzungsablauf (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er bzw. sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 BbgKVerf). (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen: a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, b) <u>Einwohnerfragestunde für die Einwohnerinnen und Einwohner,</u> c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung, d) Behandlung der Anfragen, e) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,	

f) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung, g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung, h) Schließung der Sitzung.	f) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung, g) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung, h) Schließung der Sitzung.	
§ 7 Unterbrechung und Vertagung (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. In jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hat jede Fraktion nur einmal die Möglichkeit, eine Unterbrechung zu fordern. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung und Entscheidung von Tagesordnungspunkten a) bis zu ihrer nächsten Sitzung vertagen, b) in die zuständigen Ausschüsse verweisen oder c) durch Entscheidung in der Sache abschließen. (3) Dem Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung der Verweisungsantrag, diesem der Vertagungsantrag vor. Zu einem Antrag auf Verweisung oder Vertagung ist jeweils nur eine Wortmeldung für und gegen den Antrag zulässig. (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die	§ 7 Unterbrechung und Vertagung (1) Der <u>oder die</u> Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrochen<u>werden</u>. In jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung hat jede Fraktion nur einmal die Möglichkeit, eine Unterbrechung zu fordern. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern. (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beratung und Entscheidung von Tagesordnungspunkten a) bis zu ihrer nächsten Sitzung vertagen, b) in die zuständigen Ausschüsse verweisen oder c) durch Entscheidung in der Sache abschließen. (3) Dem Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung der Verweisungsantrag, diesem der Vertagungsantrag vor. Zu einem Antrag auf Verweisung oder Vertagung ist jeweils nur eine Wortmeldung für und gegen den Antrag zulässig. (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der Sitzung der nächsten	

restlichen Punkte sind in der Sitzung der nächsten Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle der Tagesordnung zu setzen, sofern die Stadtverordnetenversammlung nicht die Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung entsprechend § 34 Abs. 5 BbgKVerf beschließt.	Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle der Tagesordnung zu setzen, sofern die Stadtverordnetenversammlung nicht die Unterbrechung und Fortsetzung der Sitzung entsprechend § 34 Abs. 5 BbgKVerf beschließt.	
§ 8 Redeordnung (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, sofern nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten davon abgewichen wird. Dabei sollten die Stadtverordneten ihre Wortbeiträge auf maximal 3 Minuten beschränken. Jedem Stadtverordneten sind maximal zwei Nachfragen zu jeder Wortmeldung gestattet. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.	§ 8 Redeordnung (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. (2) Der <u>oder die</u> Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, sofern nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten davon abgewichen wird. Dabei sollten die Stadtverordneten ihre Wortbeiträge auf maximal <u>drei</u> Minuten beschränken. Jedem <u>und jeder</u> Stadtverordneten sind maximal zwei Nachfragen zu jeder Wortmeldung gestattet. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch <u>keine sprechende Person—Sprecher</u> unterbrochen werden. (3) Dem Bürgermeister <u>oder der Bürgermeisterin</u> ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das	Redaktionelle Korrektur
§ 9 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf) (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. (2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum	§ 9 Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf) (1) Der <u>oder die</u> Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redender, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. (2) Ist ein Stadtverordneter <u>oder eine Stadtverordnete</u> in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende <u>ihm bzw. ihr</u> das Wort entziehen und darf es ihm—dieser Person in derselben Aussprache zum	

selben Gegenstand nicht wieder erteilen. (3) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen. (4) In Ausübung des Hausrechtes nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitere Maßnahmen anordnen.	(3) Ist ein Stadtverordneter <u>oder eine Stadtverordnete</u> in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann <u>der Vorsitz dieser Person</u> ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihm sie des Raumes verweisen. (4) In Ausübung des Hausrechtes nach § 37 Abs. 1 BbgKVerf kann der <u>oder die</u> Vorsitzende weitere Maßnahmen anordnen.	
§ 10 Vertretung des Vorsitzenden (§ 33 BbgKVerf) (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf einen ersten und zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. (2) Die Vertreter vertreten den Vorsitzenden in der gewählten Reihenfolge im Falle seiner Verhinderung.	§ 10 Vertretung des <u>oder der</u> Vorsitzenden (§ 33 BbgKVerf) (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 33 Abs. 2 BbgKVerf einen ersten und zweiten Stellvertret<u>ungen für den-des</u> Vorsitzenden. (2) Die <u>Stellvertretungen</u> Vertreter vertreten übernehmen den Vorsitzenden in der gewählten Reihenfolge <u>in dem Falle, dass der oder die Vorsitzende verhindert ist.</u> seiner Verhinderung.	

§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf) (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Dabei stellt der Vorsitzende mindestens jeweils die Anzahl der Mitglieder fest, die den Antrag ablehnen und die sich der Stimme enthalten. Wird seine Feststellung des Abstimmungsergebnisses sofort danach von einem Stadtverordneten angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat bei der wiederholten Abstimmung in jedem Fall die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten.	§ 11 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf) (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Dabei stellt der Vorsitzende<u>sind</u> mindestens jeweils die Anzahl der Mitglieder festzustellen<u>en</u>, die den Antrag ablehnen und die sich der Stimme enthalten. Wird seine<u>die</u> Feststellung des Abstimmungsergebnisses sofort danach von einem<u>anwesenden</u> Stadtverordneten angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden. Der <u>oder die</u> Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat bei der wiederholten Abstimmung in jedem Fall die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten.	
--	---	--

Soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung für eine Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, hat der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Auf Antrag von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion wird nach § 39 Abs. 1 S.3 namentlich abgestimmt. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge, die im Verlauf der Beratung zu den Tagesordnungspunkten mündlich gestellt werden, sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf sein Verlangen vor der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt in schriftlicher Form zu übergeben. Sie werden von dem Vorsitzenden vor der Abstimmung zum jeweiligen Antrag nochmals verlesen. (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist als dann insgesamt zu beschließen. (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen ist jeweils nur eine	Soweit durch Gesetz, Satzung oder die Geschäftsordnung für eine Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit verlangt wird, hat der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung <u>ist immer</u> die Anzahl der Mitglieder festzustellen, die dem Antrag zustimmen, ihn ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Auf Antrag von mindestens vier Stadtverordneten oder einer Fraktion wird nach § 39 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf namentlich abgestimmt. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. (2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der <u>oder die</u> Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. (3) Änderungs- und Ergänzungsanträge, die im Verlauf der Beratung zu den Tagesordnungspunkten mündlich gestellt werden, sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung auf dessen Verlangen vor der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt in schriftlicher Form zu übergeben. Sie werden von dem <u>oder der</u> Vorsitzenden vor der Abstimmung zum jeweiligen Antrag nochmals verlesen. (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist als dann insgesamt zu beschließen. (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen ist jeweils nur eine Wortmeldung für und eine gegen den Antrag zulässig.	Ergänzung um den bisher fehlenden Verweis auf die BbgKVerf
--	--	---

Wortmeldung für und eine gegen den Antrag zulässig. (6) Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.	(6) Während der Abstimmung sind Wortmeldungen und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.	
§ 12 Wahlen (§§ 39-41 BbgKVerf) (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss mit 3 Mitgliedern gebildet. (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.	§ 12 Wahlen (§§ 39-41 BbgKVerf) (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss mit drei Mitgliedern gebildet. (2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.	Redaktionelle Korrektur
§ 13 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf) (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden zur Erleichterung der Niederschrift aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen. (3) Der Inhalt der Sitzungsniederschrift regelt sich nach § 42 BbgKVerf. Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten: a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, b) Feststellung der Beschlussfähigkeit, c) Tag, Ort, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,	§ 13 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf) (1) Der <u>oder die</u> Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich <u>und</u> Er bestimmt <u>die</u> den <u>Protokollführende</u> nder <u>Person</u> im Einvernehmen mit dem Bürgermeister <u>bzw. der Bürgermeisterin</u>. (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden zur Erleichterung der Niederschrift aufgezeichnet. Die Sitzungen der Ausschüsse können zur Erleichterung der Niederschrift aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen. (3) Der Inhalt der Sitzungsniederschrift regelt sich nach § 42 BbgKVerf. Die Sitzungsniederschrift muss mindestens enthalten: a) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, b) Feststellung der Beschlussfähigkeit,	Einfügen der Möglichkeit, auch die Sitzungen der Ausschüsse aufzeichnen zu können

d) Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, auf Verlangen eines Stadtverordneten den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung der Stadtverordnete an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat, e) alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, f) bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis - bei allen Abstimmungen mindestens die Zahl der Mitglieder die den Antrag abgelehnt haben und die Zahl derer die sich der Stimme enthalten haben - bei namentlicher Abstimmung, wie jeder Stadtverordnete gestimmt hat, g) bei Wahlen: - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber, bei Losentscheid: - die Beschreibung des Losentscheides, h) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, i) Ordnungsmaßnahmen, j) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde. (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. (5) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens fristgemäß mit der Ladung zur nächsten Sitzung, allen Stadtverordneten und dem Bürgermeister in elektronischer	d) Namen der anwesenden und entschuldigt fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, auf Verlangen eines <u>oder einer</u> Stadtverordneten den Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung der <u>oder die</u> Stadtverordnete an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat, e) alle Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse, f) bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis - bei allen Abstimmungen mindestens die Zahl der Mitglieder die den Antrag abgelehnt haben und die Zahl derer die sich der Stimme enthalten haben - bei namentlicher Abstimmung, wie jeder <u>die einzelnen</u> Stadtverordneten gestimmt haben, <u>gestimmt habent</u>, g) bei Wahlen: - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen <u>und Bewerber</u>, bei Losentscheid: - die Beschreibung des Losentscheides, h) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, i) Ordnungsmaßnahmen, j) den Hinweis, dass zur Fertigung der Niederschrift der Sitzungsverlauf auf Tonband aufgezeichnet wurde. (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. (5) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, in begründeten Ausnahmefällen spätestens fristgemäß mit der Ladung zur nächsten Sitzung, allen Stadtverordneten und dem Bürgermeister <u>bzw. der Bürgermeisterin</u> in Textform zuzuleiten.	Ersatz der elektronischen Form durch die Textform
---	--	--

Form zuzuleiten. (6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Zustellung keine schriftlichen Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt. (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet darauf in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. (8) Niederschriften werden in der Form von Ergebnisniederschriften gefertigt. Erklärungen und Stellungnahmen, die schriftlich vorliegen, werden auf Verlangen des Einreichers der Niederschrift als Anlage beigelegt. Alle darüber hinausgehenden Anforderungen sind durch die Stadtverordneten in schriftlicher Form einzureichen. Redebeiträge werden nur nach vorherigem Verlangen inhaltlich wiedergegeben. (9) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem Protokollanten und nach Ablauf der Einspruchsfrist von einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet werden.	(6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Zustellung keine schriftlichen Einwände erhoben, gilt sie als anerkannt. (7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet darauf in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. (8) Niederschriften werden in der Form von Ergebnisniederschriften gefertigt. Erklärungen und Stellungnahmen, die schriftlich vorliegen, werden auf Verlangen ders Einreichendens der Niederschrift als Anlage beigelegt. Alle darüber hinausgehenden Anforderungen sind durch die Stadtverordneten in schriftlicher Form einzureichen. Redebeiträge werden nur nach vorherigem Verlangen inhaltlich wiedergegeben. (9) Die Niederschrift muss vom Vorsitzendenen der Stadtverordnetenversammlung, derm <u>Protokollführendenen Person</u>— und nach Ablauf der Einspruchsfrist von einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung unterzeichnet werden.	
§ 14 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf) (1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden ist. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden anzuzeigen.	§ 14 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf) (1) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzendenen der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung schriftlich Kenntnis geben. Dabei ist auch mitzuteilen, <u>welche Personen für zum den Vorsitzenden der Fraktion und für die Stellvertretung zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion bestellt worden istsind</u>. Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzendenen der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem <u>oder der</u> Vorsitzenden anzuzeigen.	

(2) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die Bildung von Zählgemeinschaften schriftlich anzeigen. Die Bildung von Zählgemeinschaften wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden anzuzeigen.	(2) Die Fraktionen müssen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung die Bildung von Zählgemeinschaften schriftlich anzeigen. (3) Die Bildung von Zählgemeinschaften wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Veränderungen sind dem <u>oder der</u> Vorsitzenden anzuzeigen.	
§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die BbgKVerf dies zulässt. (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende oder auf dessen Antrag die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.	§ 15 Abweichungen von der Geschäftsordnung (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung beschließen, sofern die BbgKVerf dies zulässt. (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Vorsitzende oder auf dessen Antrag die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.	
§ 16 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse und dem Hauptausschuss gelten die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen mit Ausnahme der §§ 4 und 13 Abs. 2 entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. (2) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. In die Tagesordnung ist regelmäßig der Punkt „Mitteilungen der Verwaltung“	§ 16 Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren in den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse und dem Hauptausschuss gelten die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen mit Ausnahme der §§ 4 und 13 Abs. 2 Satz 1 entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. (2) Die Ausschüsse werden von den Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Bürgermeister <u>oder der Bürgermeisterin</u> einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. In die Tagesordnung ist regelmäßig der Punkt „Mitteilungen der Verwaltung“ aufzunehmen.	Aktualisierung des Verweises

aufzunehmen.		
§ 17 Zuständigkeiten der Ausschüsse (1) Die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildeten ständigen Ausschüsse sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Abs. 1 BbgKVerf. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, Empfehlungen aus. (2) Dem Werksausschuss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung können durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen werden. (3) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss vor zu beraten und mit entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. (4) Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses sind durch Gesetz und Hauptsatzung geregelt. Darüber hinaus nimmt er folgende Zuständigkeiten wahr: a) Die Vorberatung und Empfehlung zu Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung, b) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der laufenden Verwaltung des Bürgermeisters oder nach Gesetz bzw. Beschluss der	§ 17 Zuständigkeiten der Ausschüsse (1) Die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildeten ständigen Ausschüsse sind beratende und empfehlende Ausschüsse im Sinne des § 43 Abs. 1 BbgKVerf. Sie unterstützen die Entscheidungsprozesse durch ihre beratende Tätigkeit und sprechen für die Beschlüsse, die durch den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung zu fassen sind, Empfehlungen aus. (2) Dem Werksausschuss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung können durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen werden. (3) Sämtliche Beratungsgegenstände der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sind entsprechend der nachfolgend geregelten Zuständigkeiten grundsätzlich in dem jeweils zuständigen Ausschuss vorzubereiten und mit entsprechender Empfehlung dem letztentscheidenden Hauptausschuss oder der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. (4) Die Zuständigkeiten des Hauptausschusses sind durch Gesetz und Hauptsatzung geregelt. Darüber hinaus nimmt er folgende Zuständigkeiten wahr: a) Die Vorberatung und Empfehlung zu Vorlagen für die Stadtverordnetenversammlung, b) die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der laufenden Verwaltung des Bürgermeisters <u>bzw. der Bürgermeisterin</u> oder nach Gesetz bzw. Beschluss der	Rechtschreibliche Korrektur

Stadtverordnetenversammlung zufallen (Auffangzuständigkeit), c) die ausschließliche Zuständigkeit für Empfehlung oder Entscheidung über Auftragsvergaben und Grundstücksangelegenheiten, soweit durch Gesetz oder Hauptsatzung eine Zuständigkeit für den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung besteht, d) die Beratung über alle Fragen der wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf. (5) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss berät über alle Angelegenheiten seiner fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere: a) Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten mit Veränderungssperren nach § 4 II BauGB, b) Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, c) Zustimmungen zu Vorhaben und Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 32 BauGB, d) Stadtgestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, e) Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 BauGB und Beteiligung der Bürger nach § 3 BauGB, f) Aufhebung oder Verhängung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB, g) Planung von Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen,	Stadtverordnetenversammlung zufallen (Auffangzuständigkeit), c) die ausschließliche Zuständigkeit für Empfehlung oder Entscheidung über Auftragsvergaben und Grundstücksangelegenheiten, soweit durch Gesetz oder Hauptsatzung eine Zuständigkeit für den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung besteht, d) die Beratung über alle Fragen der wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf. (5) Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss berät über alle Angelegenheiten seiner fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere: a) Ausnahmen vom Bauverbot in Gebieten mit Veränderungssperren nach § 4 Abs. 2 BauGB, b) Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, c) Zustimmungen zu Vorhaben und Zulassung von Befreiungen von den Festsetzungen für Bebauungspläne nach § 32 BauGB, d) Stadtgestaltung und Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung, e) Aufstellung von Bauleitplänen nach § 2 BauGB und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nach § 3 BauGB, f) Aufhebung oder Verhängung von Veränderungssperren nach § 16 BauGB, g) Planung von Baumaßnahmen mit städtebaulichen Auswirkungen,	Redaktionelle Korrektur
--	--	--------------------------------

h) Fragen der Gewerbepolitik sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung, i) Angelegenheiten der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit, j) Belange des Brand- Zivil- und Katastrophenschutzes, k) Angelegenheiten der Verkehrsplanung, l) Angelegenheiten der städtebaulichen Rahmenplanung, m) Belange des Umweltschutzes, n) Angelegenheiten des Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes. Die Entscheidungen zu den vorgenannten Punkten a), b) und c) trifft der Bürgermeister. (6) Der Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur berät über alle Angelegenheiten seiner fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere: a) Belange der örtlichen Familien- und Jugendangelegenheiten, b) Angelegenheiten von Schulen und Kindertagesstätten, deren Träger die Stadt Hennigsdorf ist, c) Fragen des kulturellen Lebens in der Stadt, d) Entscheidungen, die den Sport und die Gestaltung und Nutzung von Freizeiteinrichtungen betreffen, e) soziale Belange von Senioren und Menschen mit Behinderungen, f) Aufgaben des Archivwesens,	h) Fragen der Gewerbepolitik sowie der Verbesserung der wirtschaftlichen Entwicklung, i) Angelegenheiten der Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit, j) Belange des Brand- Zivil- und Katastrophenschutzes, k) Angelegenheiten der Verkehrsplanung, l) Angelegenheiten der städtebaulichen Rahmenplanung, m) Belange des Umweltschutzes, n) Angelegenheiten des Landschafts-, Natur- und Gewässerschutzes. Die Entscheidungen zu den vorgenannten Punkten a), b) und c) trifft der Bürgermeister <u>oder die Bürgermeisterin</u>. (6) Der Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur berät über alle Angelegenheiten seiner fachlichen Zuständigkeit und gibt entsprechende Empfehlungen. Dies sind insbesondere: a) Belange der örtlichen Familien- und Jugendangelegenheiten, b) Angelegenheiten von Schulen und Kindertagesstätten, deren Träger die Stadt Hennigsdorf ist, c) Fragen des kulturellen Lebens in der Stadt, d) Entscheidungen, die den Sport und die Gestaltung und Nutzung von Freizeiteinrichtungen betreffen, e) soziale Belange von Senior<u>innen</u> <u>und Senioren sowie</u> und Menschen mit Behinderungen, f) Aufgaben des Archivwesens,	
---	--	--

g) die Zusammenarbeit und Berichterstattung der Beiräte und Beauftragten entsprechend der Hauptsatzung, h) Sonstige Belange des Gemeinwesens, i) Zuschüsse im Rahmen der bereits gestellten Haushaltsansätze sowie bestehende Satzungen und Richtlinien seines Aufgabenbereiches. (7) Der Werksausschuss berät und entscheidet die ihm übertragenen Aufgaben nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf. (8) Der Petitionsausschuss bearbeitet alle Petitionen, die in Wahrnehmung des Petitionsrechtes gemäß § 16 BbgKVerf an den Petitionsausschuss eingereicht werden. Der Ausschuss erteilt an den Petenten die gesetzlich vorgeschriebene fristgerechte Stellungnahme. Der Bürgermeister ist über eingehende Petitionen zu informieren. Der Ausschuss soll zur Klärung der in den Petitionen eingebrachten Sachverhalte mit der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Die Verwaltung gewährt dem Ausschuss Unterstützung bei der Bearbeitung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden von Petenten. Der Ausschuss ist berechtigt, den Petenten und Sachverständige anzuhören. (9) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises erstellten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Hennigsdorf und gibt entsprechende Empfehlungen. Darüber hinaus berät der Rechnungsprüfungsausschuss mindestens einmal im Quartal über den aktuellen Stand der Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung. Dazu erstattet die Verwaltung jeweils einen entsprechenden Bericht.	g) die Zusammenarbeit und Berichterstattung der Beiräte und Beauftragten entsprechend der Hauptsatzung, h) Sonstige Belange des Gemeinwesens, i) Zuschüsse im Rahmen der bereits gestellten Haushaltsansätze sowie bestehende Satzungen und Richtlinien seines Aufgabenbereiches. (7) Der Werksausschuss berät und entscheidet die ihm übertragenen Aufgaben nach dem Eigenbetriebsrecht und der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Stadt Hennigsdorf. (8) Der Petitionsausschuss bearbeitet alle Petitionen, die in Wahrnehmung des Petitionsrechtes gemäß § 16 BbgKVerf an <u>die Stadtverordnetenversammlung gerichtet</u> werden. Der Ausschuss erteilt an <u>die Petentin oder</u> den Petenten die gesetzlich vorgeschriebene fristgerechte Stellungnahme. Der Bürgermeister <u>bzw. die Bürgermeisterin</u> ist über <u>die andie Stadtverordnetenversammlung gerichteten</u> eingehenden Petitionen zu informieren. Der Ausschuss soll zur Klärung der in den Petitionen eingebrachten Sachverhalte mit der Stadtverwaltung zusammenarbeiten. Die <u>Stadtverwaltung</u> gewährt dem Ausschuss Unterstützung bei der Bearbeitung der <u>in den Petitionen enthaltenen</u> Vorschläge, Hinweise und Beschwerden von Petenten. Der Ausschuss ist berechtigt, den Petenten <u>oder die Petentin sowie</u>und Sachverständige anzuhören. (9) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises erstellten Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Hennigsdorf und gibt entsprechende Empfehlungen. Darüber hinaus berät der Rechnungsprüfungsausschuss <u>in der Regel</u> einmal im Quartal über den aktuellen Stand der Haushaltsplanung, Haushaltsdurchführung und Haushaltskonsolidierung. Dazu erstattet die Verwaltung jeweils einen entsprechenden Bericht.	Klarstellung der Zuständigkeit des Ausschusses Anpassung des Tagungsrhythmus an die tatsächlichen Gegebenheiten
--	---	---

§ 18 Unerledigte Vorlagen am Ende der Wahlperiode Über Vorlagen, die mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingereicht wurden, nicht durch Beschluss erledigt wurden, hat die neugewählte Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu entscheiden.	§ 18 Unerledigte Vorlagen am Ende der Wahlperiode Über Vorlagen, die mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie eingereicht wurden, nicht durch Beschluss erledigt wurden, hat die neugewählte Stadtverordnetenversammlung zu beraten und zu entscheiden.	
§ 19 Sonstiges Die Bestimmungen des § 17 sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, deren Bildung und Aufgaben auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.	§ 19 Sonstiges Die Bestimmungen des § 17 sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, deren Bildung und Aufgaben auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.	
§ 20 Inkrafttreten / Außerkrafttreten (1) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf, BV0027/2014 vom 10.09.2014, außer Kraft.	§ 20 Inkrafttreten / Außerkrafttreten (3) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. (4) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf, BV0052/2017 vom 01.06.2017, außer Kraft.	Aktualisierung